

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 28. September 1976

20. Stück

21. Verordnung: Höchstarif für das Bestattergewerbe in Wien (Bestattertarif 1976)

21.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. August 1976 betreffend den Höchstarif für das Bestattergewerbe in Wien (Bestattertarif 1976)

Auf Grund des § 239 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Für Abholungen im Wiener Stadtgebiet, für Aufbahrungen und Konduktfahrzeuge in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen sowie für Überführungen im Inland dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer höchstens die Preise in Rechnung gestellt werden, die in dem als Anlage 1 angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif enthalten sind.

(2) Preise für Bestattungsleistungen, die in diesem Tarif nicht angeführt sind, dürfen in einer dem Aufwand entsprechenden Höhe vereinbart werden.

(3) Art und Umfang des Leistungsangebotes der Bestatter umfaßt vier Klassen nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses in der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

§ 2. Für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages sowie für sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestattungsfeier dürfen Besorgungsspesen im Ausmaß von höchstens 130 S verrechnet werden.

§ 3. Zuschläge zu den Preisansätzen dürfen entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen, aber höchstens bis zu einer Höhe von 100%, in folgenden Fällen in Rechnung gestellt werden:

- a) bei der Versargung und Abholung eines Verstorbenen, wenn dies nachweislich mit

Mehraufwendungen, insbesondere infolge des notwendigen Einsatzes besonderer Beförderungsmittel, Geräte oder mit außergewöhnlichen Erschwernissen, etwa im Hinblick auf den Zustand des Toten, verbunden ist;

- b) bei Überführungen im Inland, wenn diese an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen oder in der Zeit zwischen 18 und 6 Uhr vorgenommen werden oder damit Mehraufwendungen verbunden sind, es sei denn, die Abholung zu den genannten Zeiten oder die Mehraufwendungen wurden vom Bestatter verursacht;
- c) bei den Tarifposten für Aufbahrungen, Kondukte und Urnenbestattungen, wenn diese Leistungen nicht auf einem Hauptfriedhof im Sinne der Wiener Friedhofsordnung erbracht werden und damit Mehraufwendungen, insbesondere hinsichtlich der Personalkosten und des Transportes von Bestattungseinrichtungen, verbunden sind;
- d) bei den Tarifposten für Konduktfahrzeuge, wenn diese außerhalb der Wiener Friedhöfe und Feuerhallen zu Bestattungsfeierlichkeiten eingesetzt werden.

§ 4. Bei Überführungen im Inland ist zur Berechnung der Fahrkilometer für die Hin- und Rückfahrt die kürzeste Fahrtstrecke zugrunde zu legen.

§ 5. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bestattertarifes 1976 verliert die Verordnung vom 27. September 1974, LGBl. f. Wien Nr. 3, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Gratz

TARIF

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
I. Versargen			7 Einsatz eines Blumenwagens pro Fahrkilometer 13		
1	Sargzustellung	236	IV. Aufbewahrung in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen		
2	Sanitäre Vorkehrungen		8	Beistellung einer Aufbahrung nach erster Klasse	1 593
	a) Angurten eines Verstorbenen . .	69	9	Beistellung einer Aufbahrung nach zweiter Klasse	950
	b) Verkitten und Verschrauben eines Sarges	37	10	Beistellung einer Aufbahrung nach dritter Klasse	307
	c) Verlöten eines Sarges	118	11	Beistellung einer Aufbahrung nach vierter Klasse	86
II. Abholung im Wiener Stadtgebiet			12	Beistellung einer Urnenaufbahrung	44
3	Einsatz eines Glaswagens einschließlich des erforderlichen Personals . .	496	V. Kondukt in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen		
4	Einsatz eines Fourgons einschließlich des erforderlichen Personals . .	154	13	Beistellung eines Konduktglaswagens	1 369
III. Überführung im Inland			14	Beistellung eines Blumenwagens . .	472
5	Einsatz eines Glaswagens pro Fahrkilometer	13			
6	Einsatz eines Fourgons pro Fahrkilometer	7			

LEISTUNGSVERZEICHNIS

I. Aufbahrung in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen

Je nach der bestellten Aufbahrungsklasse sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Klasse

Aufbahrung in ausspaliertem Raum, Tumba, 20 hohe Metalleuchter, 4 mehrflamige Wandleuchten, 1 mehrflamige Deckenleuchte, 2 Teppiche oder

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestaltetem Raum, patinierte Bronze-Standleuchten mit 12 Lichtquellen, die mehrgliedrigen Wandleuchten beiderseits der Aufbahrung in ihrer Gesamtheit, 4 mehrgliedrige Hängeleuchten bzw. diesen gleichwertige Deckenbeleuchtungen.

2. Klasse

Aufbahrung in ausspaliertem Raum, Tumba, 20 hohe Metalleuchter, 2 Teppiche oder Aufbahrung in neuzeitlich ausgestaltetem Raum, patinierte Bronze-Standleuchten mit 12 Lichtquellen, die mehrgliedrigen Wandleuchten beiderseits der Aufbahrung in ihrer Gesamtheit.

3. Klasse

Aufbahrung in ausspaliertem Raum, Tumba, 16 hohe Metalleuchter, 1 Teppich oder Aufbahrung in neuzeitlich ausgestaltetem Raum, patinierte Bronze-Standleuchten mit 12 Lichtquellen, ein Drittel der mehrgliedrigen Wandleuchten beiderseits der Aufbahrung.

4. Klasse

Aufbahrung in ausspaliertem Raum, Tumba, 12 hohe Metalleuchter oder Aufbahrung in neuzeitlich ausgestaltetem Raum, patinierte Bronze-Standleuchten mit 12 Lichtquellen.

II. Aufbahrungen im Krematorium der Stadt Wien

Zeremonienräume 1 und 3

1. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflamiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer und 2 Lichtbänder oberhalb der Versenkung, 16 Wandleuchten, 2 sechsflamige Hängeleuchten.

2. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 16 Wandleuchten.

3. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 6 Wandleuchten.

4. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung.

Zeremonienraum 2

1. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 20 Wandleuchten, 20 Deckenstrahler, 2 zehflammige Wandleuchten in der Apsis.

2. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 10 Wandleuchten, 20 Deckenstrahler.

3. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 20 Deckenstrahler.

4. Klasse

Indirekte Beleuchtung, 1 siebenflammiger Kandelaber, 1 Scheinwerfer oberhalb der Versenkung, 4 Deckenstrahler.

Zu I und II: In den für die Aufbahrungen in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen zu verrechnenden Tarifposten ist auch der der Klasse entsprechende, übliche Zeitaufwand berücksichtigt.